

BGer 6B 1008/2020 vom 15. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1008_2020

FR: TF 6B 1008/2020 du 15 septembre 2020

IT: TF 6B 1008/2020 del 15 settembre 2020

Regeste

Beschimpfung; ambulante Massnahme usw.; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Schwyz sprach den Beschwerdeführer am 16. Juni 2020 im Berufungsverfahren in teilweiser Gutheissung der Berufung wegen Beschimpfung schuldig. Es stellte fest, dass der Beschwerdeführer in nicht selbst verschuldeter Schuldunfähigkeit den Tatbestand der mehrfachen Sachbeschädigung erfüllte. Von den Vorwürfen des mehrfachen vorsätzlichen Reisens ohne gültigen Fahrausweis und der vorsätzlichen Verletzung der Meldepflicht sprach es den Beschwerdeführer frei. Für die Beschimpfung bestrafte es ihn mit einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 10.-- (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Tage). Aufgrund der nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit wurde für die Sachbeschädigung von einer Strafe abgesehen und eine ambulante Massnahme angeordnet. Die dagegen gerichtete, als "Rekurs" bezeichnete Beschwerde hat das Kantonsgericht Schwyz zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weitergeleitet.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in Strafsachen (Art. 78 ff. BGG). Dagegen steht die Beschwerde an das Bundesgericht offen. Nach Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Beschwerde enthält weder einen Antrag noch eine Begründung und erfüllt damit die gesetzlichen Begründungsanforderungen von Art. 42 BGG nicht. Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.